

Verein der Freunde und Förderer des Erasmus-Gymnasiums Grevenbroich e.V.

Geschäftsordnung

Der Verein der Freunde und Förderer des Erasmus-Gymnasiums e.V. gibt sich nachstehende Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung soll den Vereinszweck (Satzung § 4) genauer bestimmen, insbesondere im Hinblick auf

1. Generelle Grundsätze der Unterstützung von schulischen Veranstaltungen wie

- a) individuelle Zuschüsse bei Fahrten / Wandertagen (z. B. Skifahrt / Studienfahrt / Fahrten ins Ausland) gemäß Fahrtenkonzept
- b) freiwillige Austäusche (Frankreich, Spanien und Australien: pro Schüler/in einmalige Bezuschussung auf Darlehensbasis möglich; Mahnverfahren für säumige Eltern (Ausnahme: bei Rekrutierungsproblemen kann eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.)
- c) Exkursionen in Form von Gruppenzuschüssen
- d) Präventionsmaßnahmen (Sucht, Schule in Krise, Gesundheitserziehung etc.) in Form von (Teil-) Übernahme von Veranstaltungskosten
- e) Bewirtungskosten für Austausch-Gastbetreuer werden übernommen

2. Unterstützung aller Fachbereiche nach folgendem Modus:

- a) die Fachschaften reichen zu Beginn des Schuljahres Kurzanträge für wiederkehrende Projekte ein – Pauschalgenehmigung durch den Vorsitzenden
- b) die Fachschaften reichen zu Beginn des Schuljahres eine priorisierte Wunschliste außerordentlicher Anschaffungen ein; Genehmigungsverfahren im Vorstand
- c) bei außerordentlichen Anträgen innerhalb des Schuljahres legt der Vorsitzende ab einem Betrag von 500,- € den Projektantrag zur Genehmigung dem Vorstand vor
- d) grundsätzlich gilt: hohe Summen werden gewährt, wenn die Anschaffung zumindest mittelfristig von Nutzen ist; ggf. Aufteilung in mehreren Chargen

- e) Änderungen des Lehrplans sind grundsätzlich bei der Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen

3. Förderung bzw. Unterstützung einzelner Schüler

- a) mit Zuschüssen
- b) mit Krediten

4. Anerkennung bzw. Unterstützung einzelner Schüler / Schülergruppen, die Leistungen in Wettbewerben oder im sozialen Bereich erbracht haben

- a) z. B. Paten / Patinnen - wird immer bezuschusst
- b) SV-Fahrt - wird immer bezuschusst
- c) unterrichtsgebundene Wettbewerbe: Auszeichnung von Schülerinnen und Schülern
- d) Gutscheine könnten für eine Pauschalsumme bis 300,- € beim Schulleiter hinterlegt werden (Anzahl, Art und Höhe sind dabei zu definieren)

5. Renovierung Klassenzimmer

- a) der Förderverein finanziert das Material, die Eltern renovieren

6. Unterstützung der Mensa

- a) Pro Erasmus wird bei der Förderung wie eine Fachschaft behandelt
- b) Pro Erasmus reicht zu Beginn des Schuljahres eine priorisierte Wunschliste außerordentlicher Anschaffungen ein; Genehmigungsverfahren im Vorstand
- c) bei außerordentlichen Anträgen innerhalb des Schuljahres legt der Vorsitzende ab einem Betrag von 500,- € den Projektantrag zur Genehmigung dem Vorstand vor
- d) grundsätzlich gilt; hohe Summen werden gewährt, wenn dadurch die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Mensabetriebes gewährleistet wird; ggf. Aufteilung in mehreren Chargen
- e) im Unterschied zu Fachschaften stellt Pro Erasmus dem Förderverein eine Inventarliste zur Verfügung, die Aufschluss über die Anschaffungskosten, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die durchschnittliche Lebensdauer gibt

7. Besondere Projekte

- a) der Vorstand des Fördervereins kann auf der Homepage auf 2-3 förderungswürdige Projekte pro Schuljahr hinweisen, für die die Eltern gezielt spenden können. Auf diese Weise können auch Nichtmitglieder des Fördervereins angesprochen werden
- b) diese zweckgebundenen Spendengelder würden vom Förderverein verwaltet
- c) Projekte können vom Förderverein, der SV, der Lehrerkonferenz, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz benannt werden

8. Traueranzeigen

- a) Traueranzeigen werden für die Schulgemeinschaft, also für aktive Schülerinnen und Schüler, das Kollegium und ehemalige Lehrkräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Todesfalle grundsätzlich geschaltet. Damit wird die Wertschätzung, Würdigkeit und Anerkennung von Menschen, die mit der Schulgemeinschaft verbunden sind oder waren, zum Ausdruck gebracht und ihrer erinnert
- b) hierzu werden im Kollegium jährlich 5,- € eingesammelt und an den Förderverein (zweckgebundenes Unterkonto „Traueranzeigen“) überwiesen

9. Richtlinien zur Antragstellung und Ausgabenhöhe

- a) der Vorstandsvorsitzende hat das Entscheidungsmandat bis zu einer Höhe von 500,- €
- b) ab 500,- € obliegt die Projektbewilligung der Entscheidung des Vorstandes. Projektanträge über 500,- € sollen spätestens drei Tage vor einer Vorstandssitzung und nach Möglichkeit zwei Wochen vor dem eintretenden Bedarf eingereicht werden
- c) der Vorstand stimmt grundsätzlich per Mail-Umfrage ab. Das Abstimmungsverhalten, ggf. mit Begründung, wird allen Vorstandsmitgliedern bekannt gemacht
- d) ab 4000,- € ist die Begründung für den Projektantrag durch den persönlich anwesenden Antragsteller zu erbringen
- e) bei nicht eindeutigen Stimmenverhältnis (über 2 Gegenstimmen), komplexeren Rückfragen, der ausdrücklichen Bitte eines Vorstandsmitgliedes und generell bei Projektanträgen ab einer Summe von 4000,- € stimmt der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung ab
- f) der Vorstand tagt alle 8 Wochen (6 x im Jahr, in der ersten Sitzung terminiert), davon evtl. einmal zu Beginn des Geschäftsjahres für die jährlich wiederkehrenden Anträge

- g) Das Formular „Projektantrag“ wird überarbeitet, um langfristig einen Überblick über die zu fördernden Projekte, die Antragsteller und die Höhe der Kosten zu bekommen und damit schließlich ein „Rückmeldesystem“ über die Mittelverwendung zu etablieren
- h) nach der Realisierung des Projektes wird ein Feedback des Antragstellers erwartet
- i) die ständige Vertretung des Kollegiums im Vorstand des Fördervereins ist Ansprechpartner für das Kollegium, um die Finanzierungsmöglichkeiten der Anträge im Vorfeld (Stadt, Förderverein, Fachschaften) zu klären